



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0352

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

**Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche
hier: Wasserwanderrastplatz Wieck a. Darß**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:
Dem Antrag der Gemeinde Wieck a. Darß auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes wird zugestimmt.
Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 23. September 2021 Antr.-Nr. 21LVM0112 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 5. Mai 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 23. März 2022 hat die Gemeinde Wieck a. Darß über das Amt Darß/Fischland auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 1. März 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Bereits 1995 wurde der Wasserwanderrastplatz errichtet. Durch die Inkommunalisierung wird die überbaute und beantragte Fläche ins Hoheitsgebiet der Gemeinde übertragen.

Dem Antrag auf Verlängerung der Betriebserlaubnis durch die untere Wasserverkehrsbehörde (Ordnungsamt des Landkreises V-R) konnte bisher nicht zugestimmt werden. Die sogenannte „Betriebserlaubnis/-genehmigung“ gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige untere Wasserverkehrsbehörde (gem. § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V) erteilt. Somit ist der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich zuständig, eine solche Betriebsgenehmigung zu erteilen. Dazu benötigt der Landkreis jedoch die Gebietshoheit über das betroffene Gelände, den Wasserwanderrastplatz. Da sich dieses aber noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet, konnte bisher noch keine Verlängerung der Betriebsgenehmigung erteilt werden. Um einen rechtskonformen Zustand für den Wasserwanderrastplatz herzustellen, ist es aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich, die in Anspruch genommen Flächen zu inkommunalisieren.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan 21LVM0112 vom 23.09.2021
- Anlage 2: Lageplan 21LVM0112 vom 23.09.2021 mit Orthofoto

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		